



Satzung des Landesfachverband Fechten Bremen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesfachverband Fechten Bremen e.V.“, nachstehend „LFV“ genannt. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben

1. Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.
2. Der Verein ist der Dachverband für alle im Bundesland ansässigen Fechtvereine und Fechtabteilungen von Sportvereinen.
3. Der Verein hat den Zweck den Fechtsport im Bundesland Bremen zu fördern, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Pflege des Fechtsports und Sorge für seine Ausbreitung im Sinne der Sportordnung des Deutschen Fechter Bundes (DFB),
 - b) Vertretung der Belange der am Fechtsport interessierten Personen gegenüber Politik, Öffentlichkeit, Presse und Organisationen im sportlichen Umfeld,
 - c) Information der Öffentlichkeit über die Sportart, die Hintergründe und die Bedürfnisse der Sportart,
 - d) Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Fechtvereinen im Bundesland Bremen,
 - e) Verfolgung der fechtsportlichen Belange gegenüber dem DFB,
 - f) Förderung der Zusammenarbeit mit den übrigen Landesfechtverbänden,
 - g) Förderung des Leistungssportes durch Aufbau und Unterhaltung von Landeskadern mit dem Ziel, die talentierten Sportler einem Nachwuchsleistungszentrum zuzuführen,
 - h) Förderung des Breitensportes durch Kurse und vereinsübergreifenden Trainings,



- i) Unterstützung von Maßnahmen und Bestrebungen, Kinder und Jugendliche für den Fechtsport zu gewinnen und den olympischen Gedanken zu vermitteln,
- j) das Turnierwesen im Bundesland Bremen zu regeln und die Bremer Landesmeisterschaften durchzuführen,
- k) Organisation und Durchführung von verbandseinheitlichen Wettkampfprüfungen,
- l) Förderung der Trainingsqualität durch Aus- und Fortbildungen der Trainer gemäß den Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DSOB) und DFB,
- m) Aus- und Fortbildungen von Kampfrichtern (Obleuten).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung stehen ihnen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der LFV ist Mitglied des Deutschen Fechter Bundes e.V. und des Landessportbundes Bremen e.V.
2. Mitglied kann jede juristische Person werden, die die Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.
3. Nach Art der Mitgliedschaft werden unterschieden:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Fördernde Mitglieder.



4. Ordentliche Mitglieder sind Vereine oder Abteilungen von Sportvereinen, die den Fecht sport betreiben und ihren Sitz im Bundesland Bremen haben. Die Satzungen der Ordentlichen Mitglieder müssen im Einklang mit der Satzung und den Zielen des LFV und des DFB stehen. Die dem LFV zugehörigen Vereine und deren Einzelmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Ordnungen an Veranstaltungen des LFV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Sie sind insoweit verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des LFV zu beachten und unterliegen den darin festgelegten Bestimmungen einschließlich der Verfahrens- und Strafvorschriften.
5. Als Förderer können juristische Personen aufgenommen werden, die die Sache des Vereins unterstützen. Das Präsidium informiert die Ordentlichen Mitglieder über den Aufnahmeantrag. Diese haben nach Zugang der Information 14 Kalendertage Zeit, Bedenken zu dem Aufnahmeantrag zu äußern. Über die Einsprüche entscheidet die Delegiertenversammlung.
6. Ein Antrag auf Aufnahme ist an die Geschäftsstelle zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
7. Ein Ausschluss von Mitgliedern ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Entscheidung fällt das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied muss schriftlich informiert werden. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung an das betreffende Mitglied an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Rechte an der Teilhabe am Vereinsleben ruhen bis zu dieser Entscheidung.
8. Der Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief möglich. Bei Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen, endet die Mitgliedschaft mit dem Tage des Verlustes derselben. Das Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Erstattungen von Beitragszahlungen.

§ 5 Finanzen und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jährlich den Mitgliederbestand per 01.01. eines Jahres an die Geschäftsstelle zu melden. Die Meldung ist



rechtskräftig zu unterschreiben und bildet die Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages durch den DFB.

3. Darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung einen ergänzenden Mitgliedsbeitrag beschließen. Sie legt auch den Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit fest.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - das Präsidium
2. Den Organen des Vereins dürfen nur Vertreter der Mitglieder nach §4 Abs. 3 Nr. 1 angehören. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Delegierte der Mitglieder sein. Angestellte des LFV können nicht gleichzeitig Mitglieder der Organe sein.
3. Die Mitglieder der Organe sind zur Mitteilung und Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes besteht; dies gilt insbesondere bei der Beratung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitgliedes oder seiner engsten Familie berühren. Bei einem vorliegenden Interessenkonflikt ist das betreffende Mitglied von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden die entstandenen Auslagen erstattet.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder und dem Präsidium:
 - a) die ordentlichen Mitglieder stellen je 3 Delegierte
 - b) die Mitglieder des Präsidiums; diese haben kein Stimmrecht
 - c) je ein Vertreter der Fördernden Mitglieder; diese haben kein Stimmrecht
3. Jede stimmberechtigte Person der Delegiertenversammlung kann maximal 1 Stimme vertreten. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Die Personen des Präsidiums können nicht gleichzeitig Stimmen von Delegierten vertreten.



4. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Delegiertenversammlung muss in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
5. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder im Vertretungsfall von einem der Vizepräsidenten mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Mailadresse gerichtet ist.
6. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Berichte des Präsidiums und der Revisoren beizufügen.
7. Sie ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums oder ein Drittel der Delegierten der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt; in diesem Fall muss die Sitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden.
8. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.
9. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten vertreten ist. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine erneut einberufene Delegiertenversammlung unabhängig der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
10. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Die Delegiertenversammlung hat über die in dieser Satzung bestimmten Zuständigkeiten hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Berichte der Mitglieder des Präsidiums, den Kassenabschluss und den Haushaltsplan,
 - b) Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
 - c) Wahl eines Wahlleiters bei Wahlen zum Präsidium,
 - d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Wahl der Revisoren,



- g) Änderungen der Satzung,
- h) Verhängung von Strafen,
- i) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern,
- j) Ehrung von Personen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c) dem Vizepräsidenten Sport
 - d) dem Vizepräsidenten Lehrwesen und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Vertretung des Vereins i.S.v. §26 BGB wird von den Mitgliedern des Präsidiums nach §8 Abs.1 Nr. a) und b) wahrgenommen. Sie haben Einzelvertretungsberechtigung.
3. Das Präsidium wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ablauf der Amtszeit führt das Präsidium die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
6. Wenn ein Mitglied des Präsidiums seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann oder von seinem Amt zurücktritt, ist das Präsidium berechtigt einen Nachfolger kommissarisch mit einfacher Mehrheit zu wählen. Das von ihm gewählte neue Mitglied des Präsidiums bleibt nur bis zur nächsten Wahl des Präsidiums im Amt.
7. Einzelne Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss der Delegiertenversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; der Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig wählt die Delegiertenversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.



§ 9 Wahlen

1. Die Wahlverfahren zum Präsidium und den Revisoren werden von einem Wahlleiter durchgeführt, der mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Wahl eines Wahlleiters muss in der Tagesordnung benannt werden.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden nacheinander in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. Sind mehrere Kandidaten vorhanden, ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In einem weiteren Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Alle übrigen Wahlen finden durch offene Stimmabgabe statt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.
4. Wahlanfechtungen können nur innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Tage der Wahl, schriftlich per eingeschriebenen Brief erhoben werden. Maßgebend ist der Tag des Eingangs in der Geschäftsstelle. Über die Wahlanfechtung entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 10 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Präsidiums werden Niederschriften gefertigt. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
2. Die Teilnehmer der Sitzungen und der Organe erhalten innerhalb eines Monats nach dem Sitzungstermin Kopien der Niederschriften nach Absatz 1. Diese sind vertraulich zu behandeln.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Lediglich ein Revisor kann nach vier Jahren wiedergewählt werden.



2. Die Revisoren können zu den Sitzungen des Präsidiums, ohne Stimmrecht, und müssen zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung eingeladen werden.
3. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Ihnen obliegt insbesondere:
 - a) die regelmäßige Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins,
 - b) die Feststellung der Haushaltsrechnung,
 - c) Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel.
4. Über die jeweiligen Prüfungsergebnisse fertigen die Revisoren zur Unterrichtung der Vereinsorgane Niederschriften an. §10 findet hier Anwendung.

§ 12 Ordnungen

1. Zur Organisation spezieller Aufgabenbereiche kann die Delegiertenversammlung Ordnungen beschließen.
2. Die Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und haben verbindliche Wirkung für alle Organe und Mitglieder nach §4 Abs. 2 Satz 1 des LFV.
3. Ordnungen können durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung oder Aufhebung muss in der Tagesordnung zu einer Delegiertenversammlung aufgeführt werden und der Text der Änderung ist zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Ordnungen werden auf der Internetseite des LFV veröffentlicht.

§ 13 Strafen

1. Der Strafgewalt des LFV unterstehen die Vereine und deren Einzelmitglieder.
2. Bei folgenden Verstößen können Strafen verhängt werden:
 - a) Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des LFV,
 - b) ehrenrührige Handlungen, unsportliches Verhalten und Verstöße gegen die Disziplin und Fairness,
 - c) Doping, insbesondere Verstöße gegen den NADA- und WADA-Code,
 - d) verbandsschädigendes Verhalten.



3. Die Strafen können bestehen in:
- a) Verwarnung, ggf. mit Verhängung einer Ermahnungsgebühr,
 - b) zeitliche Sperre,
 - c) dauerndes oder befristetes Verbot, Einrichtungen des LFV zu benutzen oder an Veranstaltungen des LFV teilzunehmen,
 - d) befristetes oder dauerndes Verbot Ämter im LFV auszuüben, sowie die Aberkennung ausgeübter Ämter.
 - e) Ausschluss.

Die Strafen unter Nr. a) bis c) können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren oder befristete Verbote sind genau zu umgrenzen. Die Bestrafung von Verstößen nach den "Wettkampffregeln" des Internationalen Fechtverbandes und nach den Vorschriften des Deutschen Fechter-Bundes e. V. (DFB) sowie dem NADA und WADA Code bleibt unberührt.

4. Die Entscheidungen nach §14 Abs. 3 sind durch ordnungsgemäßen Beschluss des Präsidiums zu fällen, schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Betroffenen unter Bekanntgabe des Rechtsmittels zuzustellen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidungen des Präsidiums sind, soweit sie bestandskräftig geworden sind, im Entscheidungssatz zu veröffentlichen.
5. Gegen Entscheidungen nach §14 Abs. 4 Satz 1 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidium schriftlich zu erheben; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.
6. Die Anrufung der Ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange nicht der Rechtsweg des LFV vollständig erschöpft ist.



§ 14 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Der Wortlaut der Anträge zur Satzungsänderung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
3. Über Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, beschließt das Präsidium. Diese müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
4. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen gemeinsame Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks zu gleichen Teilen an die Mitglieder nach §4 Abs.3 Nr.1, die es unmittelbar und ausschließlich für Ziele nach §2 Abs.3 zu verwenden haben.

§ 16 Sibyllinische Formel

Amtsbezeichnungen in der Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon nicht betroffen. Die Mitglieder der Delegiertenversammlungen sind verpflichtet, in einem solchen Fall gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinne dieser Satzung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere



zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Satzungszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, dass die erforderliche Regelung einiger Punkte in der Satzung übersehen worden ist.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 21.07.2015 auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung in Bremen beschlossen worden.
2. Sie tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorhergehenden Satzungen Ihre Gültigkeit